

# SATZUNG

## Wolfsburger Alumni e. V.

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wolfsburger Alumni“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. 100676 eingetragen und führt daher den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Wolfsburg.
- (3) Der Verein wurde am 27.03.2000 errichtet.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist,
  - a) die Förderung von der Volks- und Berufsausbildung sowie der Studentenhilfe, hierbei insbesondere
  - b) die Kontaktpflege und den Informationsaustausch zwischen Vereinsmitgliedern untereinander zu fördern,
  - c) die Kontaktpflege und den Informationsaustausch zwischen Vereinsmitgliedern, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie in der Region ansässigen Unternehmen zu fördern,
  - d) den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen zwischen Praxis und Hochschule (Lehrende, Studierende) zu ermöglichen und
  - e) bei der Vermittlung von Praxissemesterplätzen für Studierende und der Betreuung der Studierenden im Praxissemester behilflich zu sein.
- (2) Zur Verwirklichung des vorstehend genannten Vereinszwecks dient die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
  - a) Organisation des Erfahrungsaustausches durch regelmäßige Treffen,
  - b) Erstellung eines Informationsblattes,
  - c) Organisation von Tagungen/Vorträgen u. ä.,
  - d) Durchführung von fachbezogenen Exkursionen,
  - e) Initiierung und ggf. Durchführung von Weiterbildungsangeboten,
  - f) Unterstützung von Veranstaltungen der Hochschule (Absolventenfeier, Studieninformationstage u. ä.)
  - g) Unterstützung der Absolventinnen und Absolventen bei Stellensuche und Berufseintritt,
  - h) Unterstützung von studentischen Gruppen und Projekten,
  - i) Vergabe von Preisen oder Stipendien an Studierende oder Absolventinnen/Absolventen und
  - j) Bereitstellung technischer Infrastruktur zur Förderung des Informationsaustausches.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) Absolventinnen und Absolventen der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
  - b) Studierende und ehemalige Studierende der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
  - c) Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel sowie
  - d) sonstige mit der Hochschule auf besondere Weise verbundene Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird begründet durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,

- b) durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären ist,
- c) durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, der vom Vorstand mit einer Zustimmung von mindestens vier Stimmen zu beschließen ist.

## § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der geschäftsführende Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand und geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden sowie
  - aus weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand bestellt für die Dauer von zwei Jahren einen Geschäftsführer. Er hat die laufenden Vereinsgeschäfte zu führen. Zusammen mit dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vorstands bildet er den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Vorstands gebunden und darf insbesondere keine Verfügungen ohne Zustimmung des Vorstands treffen, die im Einzelfall über einen durch Beschluss des Vorstands festgesetzten Höchstbetrag hinausgehen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Aufgaben bis zur Neuwahl des Vorstandes.
- (4) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist für die restliche Amtszeit durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Der Vorstand ist berechtigt bis zu dieser Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins kommissarisch mit den Aufgaben des freiwerdenden Vorstandsamtes zu betrauen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (9) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können auf Beschluss des Vorstands eine Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Der Beschluss ist einstimmig zu fassen.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal des Geschäftsjahres. Sie tagt ferner beim Rücktritt eines Vorsitzenden. Die Mitglieder sind schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes, das vom Vorsitzenden damit beauftragt wurde, mit zweiwöchiger Frist einberufen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (3) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes,
  - d) die Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören,
  - e) die Beschlussfassung über Erhebung und Höhe eines Mitgliedsbeitrages,
  - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlussfassung sind vom Vorstand schriftliche Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## § 8

### Geschäftsführung

- (1) Die laufende Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, der befugt ist, im Einzelfall Aufgaben an andere Vorstandsmitglieder oder Vereinsmitglieder zu delegieren.
- (2) Geldvermögen des Vereins ist auf einem Vereinskonto bei einem Kreditinstitut zu verwahren; das Konto ist als "Oder-Konto" zu führen. Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.

## § 9

### Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 10

### Jahresbericht

Der Vorstand erstellt über die Arbeit des Vereins einen Jahresbericht.

## § 11

### Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Sollten diese Mehrheiten nicht erreicht werden, ist binnen Monatsfrist erneut unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" einzuladen; die Entscheidung über Auflösung kann dann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel zu, der diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 12

### Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied auf Grundlage der DS-GVO in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft,
  - b) das Recht auf Berichtigung,
  - c) das Recht auf Löschung,
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit,
  - f) das Widerspruchsrecht und
  - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Der Verein darf zu vereinshistorischen Zwecken (z.B. Vereinschronik) ausgewählte personenbezogene Daten seiner Mitglieder auch über das Ende ihrer Mitgliedschaft hinaus auf Dauer speichern.

Wolfsburg, den 16.01.2019